
1. An wen richten sich diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Kunden, die durch den örtlichen Netzbetreiber informiert worden sind, dass die Belieferung durch den bisherigen Strom- oder Erdgaslieferanten beendet wurde und sie gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in die Ersatzversorgung beim örtlichen Grundversorger überführt wurden.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzversorgung haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, sofern sie in Niederspannung (Strom) oder in Niederdruck (Erdgas) beliefert werden.

2. Bekomme ich weiterhin Strom oder Gas geliefert?

Ja, Sie werden weiterhin und ohne Unterbrechung mit Strom oder Erdgas oder beidem beliefert. Die Belieferung erfolgt durch den örtlichen Grundversorger (Stadtwerke Eutin GmbH).

3. Aus welchem Grund fällt ein Kunde in die Ersatzversorgung?

Ein Kunde fällt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in die Ersatzversorgung, damit sicher gestellt ist, dass der Kunde ohne Unterbrechung weiter mit Strom oder Erdgas beliefert wird. Die Ersatzversorgung beginnt, wenn der bisherige Lieferant nicht mehr liefern kann oder der Netzbetreiber dem Lieferanten aus wichtigen Gründen den Zugang zu den Netzen verweigert, zum Beispiel nach einer rechtsgültigen Kündigung.

4. Aus welchem Grund kann der Netzbetreiber einem Lieferanten kündigen?

Die gesetzlichen Regelungen des EnWG und der Netzzugangsverordnungen Strom und Gas gelten in jedem Fall. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist im sogenannten Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber geregelt. Dieser Vertrag beinhaltet das Recht eines Lieferanten zur Nutzung des Versorgungsnetzes gegen Zahlung eines Netznutzungsentgelts. Ein in diesem Vertrag geregelter Kündigungsgrund ist die Nichtzahlung des Netznutzungsentgelts trotz Mahnung.

5. In welcher Höhe fallen für die Ersatzversorgung mit Strom bzw. Gas Kosten an?

Für die Ersatzversorgung erhalten Sie eine Rechnung vom Vertrieb der Stadtwerke Eutin GmbH als Grundversorger. Es gelten die Tarife der Ersatzversorgung, die bei der SWE den Grundversorgungstarif entsprechen.

6. Wie lange bleibe ich in der Ersatzversorgung?

Die Ersatzversorgung dauert maximal drei Monate. Bitte schließen Sie in diesem Zeitraum einen neuen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten Ihrer Wahl ab.

7. Was passiert nach den drei Monaten Ersatzversorgung?

Sofern Sie nicht vorher einen neuen Energielieferanten auswählen und Sie nicht einen entsprechenden Neuvertrag abgeschlossen haben, werden Sie vom Vertrieb der Stadtwerke Eutin GmbH im Rahmen der Grundversorgung (Grundversorgungstarif) weiter versorgt.

8. Gilt mein Liefervertrag mit dem alten Lieferanten (hier TelDaFax) noch? Muss ich den Vertrag evtl. selbst kündigen?

Der Netzbetreiber kann hierzu keine Auskünfte erteilen. Sie können sich aber an die Verbraucherberatungen wenden oder sich anwaltlich beraten lassen.

9. Kann oder muss ich mir einen neuen Lieferanten suchen?

Sie können sich einen neuen Lieferanten suchen, der Sie innerhalb der dreimonatigen Ersatzversorgung jederzeit beim Netzbetreiber anmelden kann. Für die Anmeldung beim Netzbetreiber gelten die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen.

10. Zu wann kann ich einen neuen Lieferanten suchen? Gibt es Fristen?

Sie können sich sofort einen neuen Lieferanten suchen. Ihr neuer Lieferant muss Ihre Entnahmestelle beim Netzbetreiber zur Belieferung anmelden. Bei der Anmeldung gelten die Vorgaben der Bundesnetzagentur (siehe auch Frage 9). Ihr neuer Lieferant teilt Ihnen den Lieferbeginn mit.

11. Muss ich die Kosten der Ersatzversorgung tragen, auch wenn ich beim bisherigen Lieferanten bereits für das komplette Jahr im Voraus gezahlt habe?

Ja, die Ersatzversorgung ist kostenpflichtig (siehe auch Frage 5)

Bei Vorauszahlungen oder Kautionen, die Sie an den bisherigen Lieferanten leisten oder geleistet haben, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Ihnen und dem bisherigen Lieferanten, die in Ihrem Liefervertrag geregelt ist. Über Rechte gegenüber Ihrem Lieferanten wird Ihnen z.B. die Verbraucherzentrale sicher gerne Auskünfte erteilen.

12. Muss ich die fehlenden Zahlungen der Netzentgelte des Lieferanten zahlen?

Nein, die Zahlung der Netzentgelte muss durch den Vertragspartner, also Ihren bisherigen Lieferanten, erfolgen. Dies ist eine Frage, die das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Eutin GmbH als Netzbetreiber und Ihrem bisherigen Lieferanten (TelDaFax) betrifft.

13. Darf der Netzbetreiber mich hinsichtlich meines neuen Lieferanten beraten?

Nein, der Netzbetreiber darf hierzu keine Auskunft geben und ist grundsätzlich verpflichtet, jedem Lieferanten die Netznutzung zu ermöglichen, um Kunden beliefern zu können.

14. Muss ich meinen Zähler ablesen?

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung sollten Sie den Zählerstand ablesen und unserem Kundenservice den Zählerstand schriftlich mitteilen.

15. Weshalb wurde ich als Kunde nicht früher über die schlechte Zahlungsmoral meines Lieferanten informiert?

Die Zahlungen der Netzentgelte sind in dem Rahmenvertrag zwischen Ihrem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt. Dem Netzbetreiber ist es grundsätzlich nicht gestattet, über die Zahlungsweise eines Lieferanten Informationen zu veröffentlichen. Dies wäre diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Lieferanten und könnte dem Lieferanten ggf. schaden.

16. Wo erhalte ich (weitere) Informationen über meine Rechte, Pflichten und Möglichkeiten?

Wir haben anhand dieses Merkblattes versucht, einen kurzen Überblick hierüber zu geben. Betroffene Kunden haben die Möglichkeit, für weitere Fragen zu den jeweiligen individuellen Vertragsmodalitäten mit TelDaFax sowie zu den Rechten und Pflichten sich an die Verbraucherberatungen zu wenden oder sich anwaltlich beraten lassen.

Für Informationen erreichen Sie auch unseren Kundenservice unter der Telefonnummer 04521/705-300.